jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/10 6Ob717/84, 5Ob229/18i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1985

Norm

EheG §81 Abs3

Rechtssatz

Soweit ein Neubau mit vier Wohngeschoßen und einer dreihundert Quadratmeter wesentlich übersteigenden Gesamtnutzfläche nicht nur für eine Benützung durch die Ehegatten selbst bestimmt gewesen sein sollte, sind die zusätzlich geschaffenen Räume wegen der Vermietbarkeit, sei es als Dauerwohnung, sei es als Ferienzimmer, als eheliche Ersparnisse im Sinne des § 81 Abs 3 EheG zu werten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 717/84
  Entscheidungstext OGH 10.01.1985 6 Ob 717/84
- 5 Ob 229/18i
  Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 229/18i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057819

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at